



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT
Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
Kontaktperson : Nadja Brodmann
Telefon : 044 261 43 36
E-Mail : nbrodmann@zuerchertierschutz.ch
Datum : 04.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Zürcher Tierschutz bedankt sich beim BLV für die geplanten Verbesserungen im Tierschutz, namentlich die verschärften Massnahmen beim Hundeimport, die Verbesserungen bezüglich Handling und Haltung von Versuchstieren und die Verschärfungen bei Eingriffen an Nutztieren. Der ZT sieht noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten für das Tierwohl und bringt entsprechende Vorschläge im Rahmen dieser Vernehmlassung gerne ein.

- **Heimtiere:** Wir erfahren tagtäglich, dass die Qualzucht-Problematik grosses Tierleid mit sich bringt und insbesondere im Heimtierbereich dringend mit griffigen gesetzlichen Grundlagen angegangen werden muss. Zudem ist die Einzelhaltung von Kaninchen nicht tiergerecht und kann weder in der Heimtierhaltung noch in der Rassezucht gerechtfertigt werden. Die Vorschriften der Kleintiergehege für Kaninchen und Nagetiere sind generell zu eng bemessen. Ausserdem fordern wir eine Kastrationspflicht für Katzen mit Freilauf, um das Elend und die Vermehrung der Streunerpopulation zu begrenzen. Wir begrüssen die Änderungen zur Eindämmung des illegalen Welpenhandels sehr, sind jedoch der Meinung, dass es bezüglich der Herkunft der Hunde noch schärfere Kontrollmechanismen braucht. Alle Hunde, insbesondere importierte „Tierschutzhunde“, Welpen aus unseriöser Zucht oder Hunde mit starken Qualzucht-Merkmalen, müssen rückverfolgbar sein, um verantwortliche Personen zur Rechenschaft zu ziehen. Daher fordern wir, dass bei ALLEN Hunden (egal wie alt, ob reinrassig oder Mischling) die Halter bei Geburt oder Import (Privatpersonen oder Organisationen, auch ohne Schweizer Meldeadresse) zwingend im Amicus erfasst werden, auch wenn der Hund innert 10-tägiger Frist weitergereicht und umgemeldet wird. Das entsprechende Datenfeld («Tierhalter bei Geburt / Import») ist im Amicus bereits vorhanden, enthält aber häufig keine Angaben. Der Eintrag «Unbekannt» ist künftig zu unterbinden oder bedarf einer schriftlichen Erläuterung zHd. des Veterinäramts. Um die nötige Transparenz zu schaffen, bräuchte es entsprechende Anpassungen in der Tierseuchenverordnung (2. Abschnitt: Kennzeichnung und Registrierung von Hunden).

- **Versuchstiere, Wildtiere:** Obwohl wir die geplanten Haltungsverbesserungen im Tierversuchsbereich sehr begrüssen, sind die Gehegevorschriften und Beschäftigungsmöglichkeiten für Versuchstiere in keiner Weise tiergerecht. Auch fordern wir immer noch ein Verbot von belastenden Tierversuchen mit Primaten. Für Fische, Amphibien und Reptilien braucht es dringend weitergehende Schutzbestimmungen.

- **Nutztiere:** Die Anbindehaltung und das Enthornen von Ziegen sind absolut nicht tiergerecht und daher vollständig zu verbieten. Dies gilt ebenfalls für Rindvieh. Weil aber Laufställe für behornte Kühe meist grössere bauliche Massnahmen und zudem sehr viel Knowhow erfordern, erachten wir es zum Schutz von Mensch und Tier als vertretbar, in einem ersten Schritt nur das Enthornen von ausgewachsenen Tieren zu verbieten. Aus Tierschutzsicht ist es akzeptabel, wenn das Enthornen von Kälbern als befristete Übergangslösung erlaubt bleibt und die Tiere sich dafür lebenslang in einem Laufstall frei bewegen können. Ausserdem plädieren wir für ein Verbot der Einzelhaltung von Kälbern (Iglus!), Kaninchen, Pferden und Kameliden. Zudem ist das Kopfüber-Aufhängen von Geflügel zwecks Betäubung vor dem Schlachten extrem stressig und schmerzhaft und daher zu untersagen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Wir unterstützen die Stellungnahmen von anderen, fachlich hoch qualifizierten Tierschutzorganisationen, insbesondere:
- Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schweizer Tierschutz STS, Stiftung Animal free research, Pogona und KAGfreiland.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs 3 Bst mter	Nebst Ereignissen und Symptomen müssen auch Reaktionen des Tieres mitberücksichtigt werden.	Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse, Symptome oder Reaktionen, bei deren Auftreten
Art. 15 Abs 2 b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen von Saugferkeln	Das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen soll nur in Ausnahmefällen und durch ausgebildete Tierärztinnen und Tierärzte erlaubt sein.	Art. 15 Abs 2 b (ergänzen): b. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen von Ferkeln ist nur in Ausnahmefällen durch den Bestandestierarzt respektive die Bestandestierärztin erlaubt.
Art. 16 Abs 2	Das Entfernen von Tasthaaren ist bei allen Tierarten zu verbieten.	Art. 16 Abs 2 Bst n (neu): n. das Entfernen der Tasthaare
Art. 17	Das Enthornen von ausgewachsenen Tieren der Rindergattung soll ganz verboten werden. Der Verzicht auf das Enthornen von Jungtieren der Rindergattung soll finanziell gefördert werden.	
Art. 19	Das Enthornen von Schafen und Ziegen soll vollständig verboten werden, ausser es besteht eine tiermedizinische Notwendigkeit.	
Art. 20 Bst a	Das Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel unterstützen wir. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bei allfälligen	



	Verhaltensproblemen (starkes Federpicken, Kannibalismus) das Abdunkeln nur als kurzfristige Übergangslösung angewendet werden darf. Zusätzliche Beschäftigung im Stall und viel Auslauf entschärfen die Problematik.	
Art. 21 Bst i	Das Ausbinden soll generell verboten werden, nicht nur ausserhalb Nutzung.	Methoden, mit denen Kopf und Hals in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden);
Art. 21 Bst. k		Art. 21 Bst. k, Ziffer 2 (Ergänzung): - gedrehte oder scharfkantige Mundstücke wie Draht- oder Kettentrensen, Kandaren mit viel Zungenfreiheit, nicht dem Originalzustand entsprechende Gebisse und Gebisskombinationen; Art. 21 Bst. k, Ziffer 3 (Ergänzung): - Aufsatzzügel (Overcheck, Seitencheck, Kopfstange) im Geschirr oder unter dem Sattel sowie das feste Martingal;
Art. 21 Bst. o	Es braucht hier eine zusätzliche Bestimmung, nämlich das Verbot der Sedation an kulturellen Veranstaltungen wie dem Sechseläuten, der Basler Fasnacht, etc.	Art. 21 Bst o (neu): ... die Teilnahme an Veranstaltungen unter Sedation.
Art. 25	Dieser Artikel findet im Vollzug keine Anwendung, obwohl dies mit den heutigen Qualzuchten im Heimtierbereich dringend	



	notwendig wäre (Bsp. Brachycephalie). Es braucht hier eine Konkretisierung bzw. Verschärfung. Wir bitten das BLV darum festzulegen, welche Merkmale bzw. Ausprägung der Merkmale ein Zucht- und Ausstellungsverbot nach sich ziehen.	
Art. 40	Die Anzahl Tage, an denen die Tiere Auslauf erhalten, sind viel zu wenig. Hier muss dringend ein tiergerechter Ansatz verfolgt werden. Wir fordern ein Verbot der Anbindehaltung. Solange dies nicht umgesetzt wird, sollen die Tiere wenigstens jeden zweiten Tag raus können.	
Art. 47 Abs. 1 ¹ Für Schweine muss ein...	Schweine ohne Wühl- und Scharrbereich zu halten ist nicht tiergerecht. Hier braucht es eine Ergänzung.	Art. 47 Abs. 1 ³ Alle Schweine müssen eine eingestreute Liegefläche und Zugang zu einem Wühl- und Scharrbereich haben.
Art. 50a	Die vorgeschriebene Saugphase soll auf vier Wochen festgesetzt werden. Zudem soll bei überzähligen Ferkeln die Möglichkeit bestehen, dass die Ferkel von einer anderen Muttersau gesäugt werden.	Art. 50a Ferkel müssen in den ersten vier Lebenswochen (28 Tage) von der Mutter oder einer anderen Muttersau aufgezogen und gesäugt werden.
Art. 55	Die Anbindehaltung von Ziegen ist nicht tiergerecht.	Ziegen dürfen nicht angebunden gehalten werden.



Art. 57 Abs 1	Hengste, die nie zum Züchten eingesetzt werden, sollen kastriert und in eine Gruppe integriert werden.	Nur regelmässig zur Zucht eingesetzte Hengste dürfen dauerhaft einzeln gehalten werden.
Art. 64 Abs. 1 und 2	Die Angabe «täglich mit grob strukturiertem Futter versorgt werden» ist zu ungenau und soll mit permanent ersetzt werden. Die Einzelhaltung von Kaninchen ist nicht tiergerecht und widerspricht Art. 13.	Abs. 1: Kaninchen müssen permanent mit grob strukturiertem Futter wie Heu und Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben. Abs. 2: Kaninchen dürfen nicht einzeln gehalten werden. Ausgenommen sind Böcke ab der Geschlechtsreife, die regelmässig zur Zucht eingesetzt werden, sowie Zibben während Geburt und Aufzucht.
Art. 65	Kaninchen ohne Scharrmöglichkeiten – insbesondere, wenn keine Einstreu vorhanden ist – werden nicht tiergerecht gehalten.	Es muss ein Scharr- oder Wühlangebot vorhanden sein.
Art. 66 Abs 5	Geeignetes Scharrmaterial für den Aufzuchtbereich muss als neuer Absatz hinzugefügt werden.	(neu): Im Aufzuchtbereich muss geeignetes Scharrmaterial angeboten werden.
Art. 69 Abs 2	Bst b und c zusammenfassen und als « Assistenzhunde » bezeichnen. Der Begriff «Behindertenhunde» ist nicht mehr zeitgemäss.	
Art. 76b, generell	Wir begrüssen alle Änderungen, doch braucht es eine strenge Kontrolle, um den illegalen Welpenhandel erfolgreich einzudämmen. Wir befürworten daher den Vorschlag des STS,	Die Kantone gewährleisten ein detailliertes Monitoring der Importbewilligungen, um allfällige Schlupflöcher für illegale Importe aufzudecken.



	dass es ein detailliertes Monitoring gibt für alle Importe gemäss Ausnahmegewilligung, und dass diese Personen sämtliche Kosten des Bewilligungsverfahrens selbst tragen müssen.	Sie auferlegen sämtliche Kosten des Verfahrens den Personen, welche die Importgesuche stellen.
Art. 76b Abs 2 a. Diensthunden b. FCI-Anerkennung...	Wir begrüßen die Einführung der 15-Wochen-Regel mit den entsprechenden Ausnahmen, um den illegalen Welpenhandel einzuschränken. Ob ein FCI-Standard eine tiergerechte Haltung und Zucht allein zu garantieren vermag, bezweifeln wir sehr. Umso wichtiger erachten wir ein striktes Importverbot für Qualzuchten gemäss Tierschutzgesetzgebung.	Art. 76b Abs 2 a. Dienst- und Assistenzhunden b. Hunden, die einen... (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben und keine Qualzucht-Merkmale gemäss TSchG bzw. TSchV Art. 25 aufweisen.
Art. 76b Abs 3	Hier fehlen auch die Assistenzhunde.	Art. 76b Abs 3 ..., dass der Hund als Dienst- oder Assistenzhund eingesetzt werden soll.
Art. 76c Abs 2	Für Hunde, die nicht zurück ins Herkunftsland können, muss eine tiergerechte und dauerhafte Unterbringung sichergestellt werden. Die Euthanasie dieser Hunde stellt eine Würdeverletzung gemäss Bundesverfassung dar.	
Art. 76d	Die bisherigen Informationsangaben beim Anbieten von Hunden zum Verkauf genügen keineswegs, um den unseriösen Hundehandel einzudämmen. Hier braucht es eine Pflicht, dass die Verkaufsplattformen die Identität der Personen verifizieren und die Mikrochip-	



	Nummern jeweils mit der Datenbank AMICUS abgleichen.	
Art. 76 Abs. 5	Ein Hund muss auch mit Maulkorb die Möglichkeit zur Wasseraufnahme haben.	Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein, ausreichendes Hecheln und die Aufnahme von Wasser ermöglichen.
Art. 78 Abs 1	Wir begrüßen, dass auch Anbieterinnen und Anbieter von Tierbetreuungsdiensten in die Pflicht genommen werden, Vorfälle zu melden.	
Art. 83	Die Mitglieder der Stallbaukommission werden nicht mehr vom Bundesrat gewählt. Dies muss im Gesetz entsprechend angepasst werden.	
Art. 89 Bst f	Frage: Weshalb sind Königboas von der Bewilligungspflicht ausgenommen?	
Art. 101 Bst c	Die Anzahl gezüchteten Tiere, bevor eine Bewilligung benötigt wird, ist bei allen Tierkategorien zu hoch angesetzt und muss reduziert werden. Bei Reptilien, Vögeln und Fischen macht eine artspezifische Regelung je Anzahl Jungtiere Sinn.	Bei Hunden und Katzen: mehr als ein Wurf Bei Kleintieren: mehr als zwei Würfe Das BLV gibt bei Reptilien, Vögeln und Fischen die Regelung artspezifisch vor.
Art. 114	Absatz 2 ergänzen.	Abs. 1



		<p>1 Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Diese haben jederzeit Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Für die Stellvertretung gelten dieselben Ausbildungsanforderungen wie für den Leiter oder die Leiterin.</p> <p>2 die Leiter oder der Leiter:</p> <p>f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird.</p> <p>g. (neu) prüft, welchen weiteren Verwendungsarten die Tiere nach Ende des Versuchs zugeführt werden könnten. Hierzu gehören in erster Linie Projekte zum Zweck der Vermittlung von Labortieren an private Tierhalterinnen und Tierhalter (Rehoming), aber auch die Verfütterung der Tiere und der Einsatz in einem weiteren Tierversuch, sofern die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.</p>
Art. 117 Abs 1		<p><i>Art. 117 Abs. 1 (Ergänzung)</i> 1 Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder in begründeten Ausnahmen mit künstlichen Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere</p>



		abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein. Werden Versuchstiere ausschliesslich mit künstlichen Lichtquellen gehalten, so ist dies für die Tiere als geringgradig belastend einzustufen und einem Schweregrad 1 gleichzusetzen.
Art. 118a	<p>Abs. 1 ergänzen: Die kantonalen Behörden sind aktuell nicht darüber informiert, wo, welche und wieviele Tiere gehalten werden (sondern nur was bewilligt wurde). Dies soll geändert werden.</p> <p>Abs. 2: Es sollen für alle belasteten Linien – unabhängig davon, ob ihre Belastung reduziert und im Idealfall vermieden werden kann – vorgängig eine Tierversuchsbewilligung erforderlich sein.</p> <p>Abs. 3: Die Formulierung könnte so verstanden werden, dass das Töten von überzähligen Tieren die präferierte Wahl sein sollte. Dies trifft nur für belastete Linien und Stämme zu, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann.</p>	<p>Abs. 1 ergänzen mit: Die Versuchstierhaltungen haben der zuständigen kantonalen Behörde regelmässig Bericht über die aktuellen Tierzahlen zu erstatten, wobei die Anzahl Tiere ausreichend zu begründen ist.</p> <p>Abs. 2: Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.</p> <p>Abs. 3: Überzählige Tiere sind nur dann zu töten, wenn sie gentechnisch verändert sind, ihre Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden können oder sie keiner anderen Verwendung zugeführt werden können.</p>
Art. 119 Abs. 1 und 2	Wir begrüssen den Verweis auf den schonenden Umgang sehr. Um in der Praxis Klarheit zu schaffen, was damit konkret gemeint ist (Bsp. das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz ist verboten), möchten wir das BLV um eine zeitnahe Publikation einer Richtlinie	Abs. 1 (ergänzen): Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden, namentlich durch sanftes Handling und entsprechendes Training. Das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz ist für die Tiere belastend und daher verboten.



Art. 129 Abs. 1	Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass die Stellenprozente dem Arbeitsaufwand entsprechen.	In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen, sodass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten und hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:
Art. 129a	Die Tierschutzbeauftragten sollen weisungsbefugt gegenüber den Antragsstellenden sein. Sollten sich Forschende nicht an die Weisungen der Tierschutzbeauftragten halten, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen liegt weiterhin beim Bereichsleiter (Art. 130 Bst. b) und den weiteren zuständigen Personen (Art. 131).	Abs. 2 (neu): Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen Weisungen hinsichtlich der Angaben in Bst. a – c erteilen. Ihm oder ihr steht eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Vorschriften bezüglich Versuchsplanung und -durchführung sowie Zucht und Haltung der Versuchstiere zu.
Art. 129b	Die Anforderungen an Tierschutzbeauftragte sind zu allgemein formuliert. Tsch-Beauftragte sollten über ein vertieftes Wissen bezüglich	Ergänzung: Tierschutzbeauftragte sind mit den Bedürfnissen und Besonderheiten der in den Versuchen verwendeten Tierarten vertraut.



	Anforderungen und Bedürfnissen der gehaltenen Tierarten verfügen.	
Art. 135 Abs. 5	Massnahmen, die mehr als geringfügige Schmerzen verursachen, müssen ausnahmslos unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die meisten Versuchstier-Arten zu den Fluchttieren gehören und Schmerzen erst ab einem erhöhten Schweregrad zeigen.	Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.
Art. 136	Die Haltung der Versuchstiere ist gemäss Studien als belastend einzustufen. Deshalb sollen die Mindestanforderungen in Zukunft als SG 1 eingestuft werden. Nur wenn die Tiere unter denselben Bedingungen wie Heimtiere gehalten werden, kann die Haltung als SG 0 eingestuft werden.	Abs. 1 Bst. I (neu): In denen die Tiere nach Angaben in Tabelle 2 gehalten werden.
Art. 137 Abs 1	Die Reduktion der Belastung oder Anzahl Tiere als eigenständiges Versuchsziel zu erlauben, widerspricht dem Konzept der Güterabwägung. Es kann nicht argumentiert werden, Tierversuche für Tierversuche zu machen. Deshalb müssen diese beiden Versuchsziele unzulässig bleiben. Allenfalls wäre zu überlegen, ob Reduction und Refinement als untergeordnetes Ziel eines zulässigen	Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen dient.



	<p>Versuchsziels aus Bst. a-c aufgeführt werden kann.</p> <p>Das Erwähnen des Ersatzes von Tierversuchen als legitimes Versuchsziel ist nachvollziehbar.</p>	
Art. 140	<p>Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Bedingungen in Art. 140 Abs. 1 Buchstabe a-d nur für belastende Versuche gelten sollten. Auch für SG0-Versuche muss die kleinstmögliche Anzahl Tiere und Abbruchkriterien dargelegt werden. In der Praxis wird bereits heute eine Güterabwägung für SG0-Versuche verlangt. Die Ergänzung von Buchstabe d begrüssen wir.</p>	<p>Art. 140 Abs. 1: streichen des Begriffs «belastender»</p> <p>Art. 140 Abs. 2: streichen</p>
Art. 145a	<p>Die Information der Öffentlichkeit ist mangelhaft und muss erweitert werden. Eine effiziente, informative statistische Erfassung weiterer Parameter informiert die Öffentlichkeit detaillierter und trägt den gesetzlichen Anforderungen staatlicher Informationen an die Bevölkerung und interessierter Gruppen umfassender Rechnung.</p>	<p><i>Art. 145a Information der Öffentlichkeit Bst. f-k (neu)</i> Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Titel des Versuchs;b. das Fachgebiet;c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung;d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart;e. den Schweregrad der Belastung.f (neu). eine Auflistung der Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen wurdeng (neu). die Haltungsbedingungenh (neu). die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkung auf ihr Wohlbefindeni (neu). die Überwachung und Betreuung der Tiere



		j (neu). die angewendete Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung k (neu). den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung
Art. 153 Abs 2	Der Absatz soll für alle Tiere gelten.	Die Tiere sind schonend an die neue Umgebung zu gewöhnen.
Art. 179 a Abs 1 Bst f	Wir begrüßen es sehr, dass das BLV bezüglich der Betäubung von Nutztieren nach Optimierungen sucht. Die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck (LAPS) ist ein neues Verfahren, das vielversprechend tönt. Allerdings erwarten wir insbesondere bei Geflügel mit dem empfindlichen Lungen-Luftsack-System detaillierte Abklärungen bzgl. der inneren Verletzungen. LAPS soll nur zugelassen werden, wenn wissenschaftlich erwiesen ist, dass es schonender ist als andere Methoden – und zwar bei Säugetieren wie auch bei Vögeln. Die nötige Sorgfaltspflicht muss eingehalten werden und die Anlagen müssen praxistauglich sein. Wir sind der Ansicht, dass hier weiterer Forschungsbedarf besteht.	Art. 179 a Abs 1 Bst f - Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, sofern sich die Methode für Geflügel im Prüf- und Bewilligungsverfahren im Vergleich zu geeigneten Gasmischungen eindeutig als schonender erwiesen hat.
Art. 179 a Abs 1 Bst j		
Art. 179b Abs. 4	Die Ausnahme von der Betäubungspflicht beim rituellen Schlachten von Geflügel ist längst nicht mehr zeitgemäss. Tiere sind vor jeder	Der Zusatz „ausgenommen beim rituellen Schlachten“ ist zu streichen. Die rituelle Schlachtung ohne vorgängige Betäubung ist bei allen Tieren generell verboten.



Art. 179b Abs. 5	Schlachtung ausnahmslos schonend zu betäuben. Wir begrüßen, dass Küken nicht aufeinandergeschichtet werden dürfen.	
Art. 190 Abs 1 Bst e	Die 4 Tage Weiterbildung innerhalb 4 Jahre sollen nur für Festangestellte gelten.	
<i>Art. 198a</i> Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (neu) ¹ Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:	Im Bereich der Haltung und Zucht von Reptilien und Amphibien gibt es nur sehr wenige Ausbildungsorganisationen. Daher wäre eine Erweiterung um bereits vom Bund zugelassene Experten sinnvoll.	Ergänzung: e. einer Organisation, welche bereits Sachkundes Schulungen in ähnlichen Bereichen durchführt.
Art. 206 a Bst c	Der Artikel verweist auf Art. 75. Darin gibt es aber keine Vorschriften für Treib- und Herdenschutzhunde. Der Verweis auf Art. 75 kann gestrichen werden.	
Art. 206 a Bst d ^{bis}	Wir begrüßen es sehr, dass auch Personen, die illegal importierte Hunde kaufen, künftig bestraft werden können. Für alle Bestimmungen unter Art. 206 erwarten wir jedoch, dass der maximale Strafrahmen von 20'000.- Franken künftig vermehrt ausgeschöpft wird.	



Art. 225 c Abs 1	Die Übergangsfrist von 15 Jahren für die technische Ferkelamme ist zu lange angesetzt. Dies vor dem Hintergrund, dass keine grossen baulichen Massnahmen vorzunehmen sind.	Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (5 Jahre nach dem Inkrafttreten) erfüllen.
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3	Zu 1a (neu): der Begriff «angemessen vergrössern/verkleinern» muss klar definiert werden. Zu Ziffer 3: Diese Ziffer ist völlig unverständlich formuliert. Es fehlt darin die Kategorie 130-140cm. Zudem ist der Bezug zu den Übergangsfristen unklar formuliert.	
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1, Ziffern 7a	Für Kleinsthaltungen mit Zwerggrassen (bis vier Tiere) mit einem permanent zugänglichen, überdachten Aussenbereich von mindestens 4m ² , kann die Mindestfläche im Stall reduziert werden. Sie muss jedoch mind. 1 m ² betragen. Die Besatzdichte von 4 Hühnern pro Quadratmeter darf nicht überschritten werden. So bleiben Kleinställe möglich, gleichzeitig profitieren die Tiere von einem überdachten Auslauf, der auch bei schlechten Bedingungen genutzt werden kann. In zu grossen Ställen, die zwar isoliert, aber ungeheizt sind, frieren die kleinen Tiere eher bei grosser Kälte. Und bei Auslaufverbot wegen Vogelgrippe können die Tiere dann wenigstens permanent an die frische Luft.	<i>Ergänzung:</i> Für Kleinsthaltungen mit Zwerggrassen (bis vier Tiere) mit einem ganztags zugänglichen, überdachten Aussenbereich von mindestens 4 m ² , kann die Mindest-Stallfläche reduziert werden. Diese muss jedoch mind. 1 m ² betragen und die Besatzdichte von 4 Hühnern pro Quadratmeter darf nicht überschritten werden. Alle Hühner in Kleinhaltungen müssen ganztags Zugang zu einem überdachten Aussenbereich haben.



<p>Anhang 3, Tabelle 1 und Tabelle 2</p>	<p>Wir begrüßen die Verbesserungen bezüglich Rückzugsmöglichkeiten. Hier muss sichergestellt werden, dass alle Tiere in einem Unterschlupf Platz finden. Dies ist bei Haltungskontrollen zu überprüfen.</p> <p>Da Mäuse und Hamster bevorzugt Gänge graben, ist auch diesen Tierarten geeignete Einstreu anzubieten.</p> <p>Zudem sind die Grundflächen für Labortiere dringend massiv zu vergrößern. Vor allem vor dem Hintergrund, dass in die kleinen Käfige noch mehr Material (wie Unterschlüpf) «reingepackt» wird. Die Vorteile für Tiere und Forschung von vergrößertem Platzangebot sowie ausgiebiger Anreicherung wurde bereits mehrfach wissenschaftlich belegt.</p> <p>Als Beispiel zeigte die Studie von Bailoo et al. (2018, Uni Bern), dass nur die «super-enriched» gehaltenen Tiere (4820 cm² Grundfläche) vollständig von der Anreicherung profitieren konnten und keine Verhaltensstörungen entwickelten.</p> <p>Aus diesem Grund muss die Haltung nach Anhang 3 als Schweregrad 1 eingestuft werden (siehe Art. 136)</p>	<p>Ziffer 7) bei Maus und Hamster ergänzen</p>
--	---	--



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 1 Bst. i	Esel werden nicht erwähnt und müssten ebenso wie Maulesel und Maultiere in die Ausbildungsprogramme integriert werden.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Wir begrüßen die leicht verschärften Auflagen bei den invasiven Markierungsmethoden, obschon grundsätzlich zu überlegen ist, ob Zehenamputationen ohne Schmerzausschaltungen grundsätzlich zu verbieten sind. Auch begrüßen wir die detailliertere Erfassung von überzähligen Tieren. Die Aufnahme von CrisprCas9 muss einer Tierversuchsbewilligung einhergehen.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst. a	Wir begrüßen die Verschärfung der zulässigen Markierungs- und Genotypisierungsmethoden. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob eine Amputation von Zehen ohne Schmerzausschaltung – unabhängig des Alters – noch zeitgemäss ist, da von wissenschaftlicher Seite immer wieder Bedenken an der korrekten Einschätzung des Schmerzempfindens geäussert werden. Im Rahmen eines Vorsorgeprinzips muss auf solche Eingriffe verzichtet werden oder sie dürfen ausschliesslich unter Schmerzausschaltung stattfinden. Dies sollte auch für Amphibien, z.B. Krallenfrösche gelten.	<i>Art. 10 Abs. 3 Bst. a und c (Änderung)</i> 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig: a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden; c (neu). Markierungs- und Genotypisierungsmethoden, die Schmerzen verursachen, dürfen nur unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden.
Art. 29 Abs 1 Bst. a	Es ist zu begrüßen, dass die Anzahl neugeborener Tiere nicht erst beim Absetzen gezählt werden. Gleichzeitig ist aber die Dauer von 7 Tagen nach Geburt immer noch zu lange. Muttertiere, die kurz vor der Geburt sind, sollten möglichst ohne Störung regelmässig kontrolliert werden. Ebenso sollte die Mortalität der Jungtiere erfasst werden, da diese Hinweise auf Haltungs- oder andere Probleme geben kann. Die Publikation von Brajon et al. (2021) zeigt die	a. Anzahl in der Versuchstierhaltungen geborener Tiere, gezählt bis spätestens am 2. Tag nach der Geburt;



	<p>Unterschätzung lebend geborener Tiere und die Mortalität der Jungtiere auf und empfiehlt tägliche Kontrollen.</p> <p>Es ist zu überlegen, ob die Ergänzung auf alle Stadien von Fischen und Lurchen erweitert werden soll.</p>	
Art. 29 Abs 1 Bst. d Ziffer 4	Hier soll nebst der Anzahl getöteter Tiere auch Tötungsgrund und Tötungsmethode miterfasst werden. Ohne diese Informationen kann die Anzahl überzähliger Tiere künftig nicht zielgerichtet reduziert werden.	4. Anzahl getöteter Tiere einschliesslich Tötungsgrund und Tötungsmethode, die weder in einem Tierversuch noch in der Zucht eingesetzt worden sind und nicht lebend abgegeben wurden.
Anhang 1 Bst. e und g	Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die intrazytoplasmatische Spermieninjektion bisher nur bei der Maus als anerkannte Methode zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren galt. Für Ratten musste diese Technik bisher mit einer Tierversuchsbewilligung beantragt werden. Das soll aus Sicht Tierschutz auch so bleiben, selbst wenn die Technik inzwischen auch bei der Ratte etabliert ist. Sie kann daher im Anhang 1 als anerkannte Methode verankert werden, muss aber für die Rechtfertigung einer zulässigen Durchführung und für die Güterabwägung trotzdem mit einer Tierversuchsbewilligung verknüpft werden. Gleiches gilt für die geplanten Änderungen in Bezug auf Bst. g und die CRISPR/Cas9-Technik, die eine zielgerichtete Veränderung des Erbgutes erlaubt. Ein gezieltes Einführen, Ausschalten oder Entfernen eines Gens ist	Anhang 1 wird wie folgt geändert: Bst. e und g (neu): e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus und der Ratte bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung; g. Genom-Editierung mittels CRISPR/Cas9 bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung.



	<p>damit möglich. Die Verwendung bedurfte bisher einer Tierversuchsbewilligung, was aus Tierschutzsicht auch weiterhin gelten soll. Mit Aufhebung der Pflicht der Einholung der Tierversuchsbewilligung ist zu befürchten, dass CRISPR/Cas9 sonst sogar im Schulzimmer ohne Anleitung und Fachkompetenz und ohne jedwede Kontrollmöglichkeit ein schnell etabliertes Procedere im Biologie-Unterricht werden könnte.</p>	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)